

die Seehafenordnung vom 9.8.1962¹³³ geregelt. Für das Lotsenwesen auf See gilt die Verordnung über das Lotsenwesen vom 28.10.1966¹³⁴. Die drei Seehäfen Rostock-Warnermünde, Wismar und Stralsund werden von VEB betrieben.¹³⁵

In der Verordnung über die Rettung von Menschenleben und Fahrzeugen aus Seenot und die Behandlung von Strandgut - Strandungsordnung - vom 29.8.1972¹³⁶ und der Verordnung über den Notaufenthalt von Fahrzeugen in den Gewässern der DDR vom 2.6.1972^{137 138} sind einschlägige Regelungen enthalten.

Die Seehandelsflotte der DDR befindet sich völlig in der Hand des Staates. Rechtsträger ist der VEB Kombinat Seeverkehr und Hafenwirtschaft - Deutfracht/Seerederei Rostock. Die anteilmäßige Befrachtung, Abfertigung und Klarierung der die Häfen der DDR anlaufenden Hochseeschiffe ist ausschließlich Sache des VEB Deutsche Schiffsmaklerlei Rostock. Spezielle Aufgaben erfüllen in Monopolstellung der VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei und der VEB Schiffsversorgung Rostock.

Für Schiffe, deren Rechtsträger oder Eigentümer das Recht zur Führung der Staatsflagge (s. Rz. 91 zu Art. 1) besitzen, und für Schiffsbauwerke, die in der DDR errichtet werden, gilt die Verordnung über die Flaggenführung und Eigentumsrechte an Schiffen und das Schiffsregister - Schiffsregisterverordnung - vom 27.5.1976¹³⁵. Die DDR verfügt mit dem Seehandelsschiffahrtsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 5.2.1976¹³⁹ über ein spezielles Gesetz, das die Herstellung und Gestaltung der für die Seeschiffahrt erforderlichen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern und anderen Beteiligten regelt. Seine Bestimmungen sind dispositiv, soweit das Gesetz das nicht ausdrücklich ausschließt. Es ist für den Bereich der DDR an die Stelle u. a. des Vierten Buches des HGB getreten. Ergänzend gelten die Verordnung über zivilrechtliche Verfahren in Schifffahrtssachen - Schifffahrts-Verfahrensordnung - vom 27.5.1976¹⁴⁰ und die Verordnung über das Dispacheverfahren vom 27.5.1976¹⁴¹.

8. In die Planung und Entwicklung des Verkehrs sind die örtlichen Organe eingeschaltet. So haben der Bezirkstag und der Rat des Bezirks die Aufgaben und die Entwicklung des örtlichgeleiteten Verkehrswesens festzulegen und beschließen den Generalverkehrsplan für den Bezirk. Ferner haben sie die Aufgaben des zentral- und örtlichgeleiteten Verkehrs in ihrem Territorium zu koordinieren¹⁴². Auf der Grundlage des Generalverkehrsplanes legen die Volksvertretung und der Rat des Kreises Maßnahmen zur Organisation des Verkehrswesens und zur effektiven Nutzung aller Transport-, Umschlags- und Beförderungskapazitäten fest. Der Rat des Kreises hat für die ständige Verbesserung des Arbeit-

133 GBl. II S.537.

134 GBl. II S.889.

135 Anordnung über die Schiffsabfertigung und den Güterumschlag in den Seehäfen - Seehafenbetriebsordnung - vom 10. 6. 1974 (GBl. I S. 316).

136 GBl. II S.633.

137 GBl. II S.419.

138 GBl. I S. 285.

139 GBl. I S. 109.

140 GBl. I S. 290.

141 GBl. I S. 298.

142 § 28 Abs. 1 Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313).